

I. Einleitung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist selbst für einen begrenzten Zeitraum nicht als Ganzes darstellbar, zu groß ist die Fülle von Revisionsentscheidungen,¹ und zu vielfältig sind die Materien, die von diesem Gericht zu bearbeiten waren (und sind). Die daher notwendige Begrenzung des Stoffes wurde für die vorliegende Untersuchung getroffen vor dem Hintergrund mehrerer Überlegungen:

Zeitlich beschränkt sich diese Untersuchung auf die Anfangsjahre des Gerichts seit seiner Gründung im Jahre 1950, als Endpunkt für den Rechtsprechungsteil ist das Jahr 1968 gewählt worden, weil es aus mehreren Gründen eine Zäsur bildet: Bei der Strafverfolgung nationalsozialistischer Straftaten kam es in diesem Jahr zu einer grundlegenden Entscheidung des 5. Strafsenats bezüglich der Rechtsbeugung eines Richters des Volksgerichtshofes, die einen Schlusspunkt unter dieses Thema gesetzt hat. Eine ähnliche abschließende Wirkung hatte ein halbes Jahr später eine Entscheidung desselben Senats für die Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen, so dass anschließend in großem Stil weitere Ermittlungsverfahren eingestellt worden sind. Das Staatsschutzrecht hat der Gesetzgeber durch das achte Strafrechtsänderungsgesetz (1968)² völlig umgestaltet, so dass auch insofern von einem starken Einschnitt gesprochen werden kann. Im Familiensenat schieden im Jahr 1967 mehrere Senatsmitglieder aus, vor allem zwei, die den Senat anderthalb Jahrzehnte geprägt hatten, überdies wurde 1969 das Nichteheilichen-Gesetz verabschiedet,³ und die Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz, für die bisher auch der vierte Senat zuständig war, wurden im Jahr 1968 einem anderen Senat übertragen, so dass in der Folge ganz andere Personen in diesen Angelegenheiten judiziert haben. Schließlich ist der Wechsel im Amt des BGH-Präsidenten von Bruno Heusinger auf Robert Fischer ein weiterer Mosaikstein zur Begründung einer Zäsur beim BGH in diesem Jahr.

Thematisch ist es ein wichtiges Anliegen dieses Buches, die Anfänge des Bundesgerichtshofs insbesondere hinsichtlich der Nachwirkungen aus der NS-Zeit zu analysieren und die Einflüsse, die diese zwölf Jahre auf die erste Phase des Gerichts ausgeübt haben, zu beleuchten. Damit waren die Verurteilung der NS-Verbrechen und die Entschädigung der Opfer des nationalsozialistischen Unrechts als Materien sozusagen vorgegeben. Auch das Staatsschutzrecht, das sich vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts abspielte, hatte Wurzeln in die vorausgegangenen Jahre, war überdies ein außenpolitisch hoch relevantes Rechtsgebiet, das für den jungen deutschen Staat auch innenpolitisch in der Auseinandersetzung mit der Ideologie des Kommunismus eine große Relevanz besaß.

¹ Es gab auch erstinstanzliche Entscheidungen des BGH, etwa in Staatsschutzsachen, die allerdings eine überschaubare Menge darstellen, so dass sie quantitativ kein Problem für die Forschungskapazitäten darstellen.

² BGBI I, 1968, S. 74.

³ Gesetz v. 19.8.1969 (BGBl I, 1969, S. 1243).

Das damit artikulierte, vor allem historische und gesellschaftspolitische, in zweiter Linie juristische Interesse war auch für die weitere inhaltliche Themenauswahl entscheidend: Für die Privatsphäre der Bürger steht zunächst vor allem die Familie im Vordergrund, weshalb dem Familienrecht ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Einerseits interessiert die Sicht der Richter des zuständigen Familiensenats und ihr Versuch, auf die als richtig angesehene Lebensweise in die Familien hinzuwirken, andererseits soll das Kapitel einen Blick auf die besondere Situation der Familien der Nachkriegszeit werfen, weshalb bei den Scheidungsverfahren sämtliche Entscheidungen des zuständigen vierten Familiensenats ausgewertet wurden, deren Sachverhalte Aufschluss geben über die sozialen und psychischen Probleme in den damaligen Ehen. Aber auch in anderen Rechtsgebieten hat die Rechtsprechung in den Alltag der Menschen hineingewirkt und haben umgekehrt die Veränderungen der Lebenssachverhalte auf die Rechtsprechung Einfluss ausgeübt. Von großer Bedeutung waren der Wertewandel im Bereich der Sexualmoral, die Probleme des Wohnens nach den vielen Kriegszerstörungen, der Abschied von einer paternalistischen Medizin oder eine ganz neue Dimension von Mobilität auf den Straßen. Alle diese Themen haben das Rechtssystem, aber vor allem die Justiz in der Nachkriegszeit vor Herausforderungen gestellt. In diesem Kapitel mit den geschilderten Alltagsbereichen stehen Zivilrecht und Strafrecht nebeneinander, das wird bewusst in Kauf genommen, da für die getroffene Auswahl nicht die juristische Systematik das leitende Erkenntnisinteresse war, sondern die gesellschaftspolitische Relevanz. Dass die Themenauswahl subjektiv und angreifbar ist, der eine oder andere Leser vielleicht eine ihm wichtig erscheinende Materie vermissen wird, lässt sich kaum vermeiden, die hier getroffene Auswahl erhebt nicht den Anspruch, objektiv richtig zu sein.

Vor dem Hintergrund, dass Westdeutschland in den 1950er und 1960er Jahren ökonomisch eine große Dynamik erlebte, die zum sogenannten Wirtschaftswunder führte, ist es naheliegend, auch die Entwicklung des Wirtschaftsrechts in den Blick zu nehmen.

Kaum zu überschätzen ist schließlich die Bedeutung des neuen, 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes für die junge Bundesrepublik, weshalb sein Einfluss auch auf die Rechtsprechung der Senate des BGH in einem eigenen Kapitel behandelt wird: Haben die BGH-Senate dieses Grundgesetz, konkret vor allem die Grundrechte, in ihre Entscheidungen einbezogen? Auf welche Art und Weise haben die Zivilsenate die Grundrechte im Privatrecht berücksichtigt? Wie standen die Senate zur Gleichberechtigung? Welche Rolle spielte die Eigentumsgarantie im Staatshaftungsrecht? Gerade bei diesen angesprochenen Themen sind methodische Fragestellungen aufgeworfen, gleichzeitig öffnet das Thema mit seinen Wechselwirkungen verschiedener, miteinander konkurrierender Grundrechte den Blick in die Zukunft.

Die einzelnen Kapitel erheben nicht den Anspruch, das jeweilige Rechtsgebiet umfassend darzustellen und juristisch eingehend zu analysieren. Maßgebend für Auswahl und Darstellungstiefe war vielmehr die Tatsache, inwieweit BGH-Entscheidungen im Untersuchungszeitraum ergingen, die entweder juristisch besonders bedeut-

sam waren oder für die fünfziger und frühen sechziger Jahre Zeitzeugnisse gewesen sind. Die wissenschaftliche Literatur wurde nur herangezogen, soweit sie zumindest mittelbar die BGH-Rechtsprechung betrifft, da die vorliegende Studie weder eine systematische Darstellung noch eine vertiefte wissenschaftliche Durchdringung des jeweiligen Rechtsgebietes anstrebt.⁴

Die Analyse der Rechtsprechung stellt zunächst klassische Fragen: Gibt es Kontinuitäten oder Diskontinuitäten? Welche Methodik hat die Senate geleitet, konkret: inwieweit und mit welchem Selbstverständnis wurde Rechtsfortbildung betrieben? Welches waren die Kriterien für die inhaltliche Ausrichtung eines Senates? Als Quellen dienen in erster Linie die gerichtlichen Entscheidungen, und zwar nicht nur die Leitentscheidungen, sondern es wurden zum Teil auch unveröffentlichte und weniger bekannte Judikate einbezogen.⁵ Überdies sind auch die Verfahrensakten sowie eine Reihe von Generalakten ausgewertet worden und – vereinzelt – die Reaktionen der allgemeinen Presse. Ein weiteres, unseres Erachtens bisher zu sehr vernachlässigtes Erkenntnisinteresse in der Justizgeschichte generell und zur BGH-Rechtsprechung im Besonderen besteht darin, die personale Seite stärker zu gewichten und zu überlegen, inwieweit bestimmte Personen eine konkrete Rechtsmaterie beeinflusst haben. Ausgangspunkt ist insoweit die These, dass die einzelnen Senate als jeweils eigenständige Spruchkörper gesehen werden müssen und dass die Darstellung und Interpretation der jeweiligen Senats-Rechtsprechung auch vor dem Hintergrund der handelnden Richterpersönlichkeiten bewertet werden sollte. Daher erfolgt an mehreren Stellen eine Verknüpfung der beiden Bände, und die in Teil I gewonnenen Erkenntnisse zur Biographie der Richter finden immer wieder auch im zweiten Teil Berücksichtigung. Selbstverständlich ist uns bewusst, dass die Urteile der BGH-Senate als Kollegialgerichte das Ergebnis eines Beratungsprozesses sind, über dem das Beratungsgeheimnis liegt und daher der Nachweis eines individuellen Einflusses nicht möglich ist. Die Verzahnung von historischer Zeitgeschichte und Rechtsgeschichte erhebt auch nicht den Anspruch, monokausale Erklärungen zu liefern, und soll nicht die klassische Methodik ersetzen, sondern möchte – bei Fällen, in denen es sich anbietet – den Interpretationsspielraum erweitern. Die Berücksichtigung der Richterbiografien verspricht zusätzliche Informationen, die bisher allenfalls im Hintergrund der Rechtsgeschichte angesprochen worden sind. Im Fazit des ersten Teils wurde etwa am Beispiel von Claus Seibert gezeigt, inwieweit konkret gemachte Erfahrungen für die Urteilsfindung von Bedeutung gewesen sein könnten. Dass die Interpretation nicht mit naturwissen-

⁴ Daher kann es sein, dass Leser grundlegende wissenschaftliche Arbeiten zu einzelnen Rechtsgebieten vermissen.

⁵ Zitiert wird der BGH nach gedruckten Rechtsprechungssammlungen (etwa der amtlichen Sammlung BGHZ und BGHSt, der Sammlung von Rüter zum NS-Unrecht, der HuSt im Staatsschutzrecht, der RzW im Entschädigungsrecht). Während der Erstellung dieser Studie sind viele Entscheidungen digitalisiert worden, die nicht mehr nachgetragen wurden. Über das Datum und das Aktenzeichen sind die Digitalisate für die Leser aber schnell auffindbar.

schaftlicher Evidenz bestimmte Faktoren belegen kann, ist in Kauf zu nehmen, sollte aber nicht Anlass sein, auf den Versuch einer Annäherung zu verzichten. Daher wird dieser biografische Aspekt an der ein oder anderen Stelle im Rechtsprechungsteil angesprochen, denn die subjektiven Voreinstellungen der handelnden Richter, so die Vermutung, dürften ein wichtiger Faktor zur Erklärung der Hintergründe mancher Entscheidungen sein.